

**Begründung zur Verordnung
über das geplante
Landschaftsschutzgebiet**

**„FFH-Gebiet
Mausohr-Jagdgebiet Belm“**

Begründung zur geplanten Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„FFH-Gebiet Mausohr-Jagdgebiet Belm“

Stand: 17.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).....	4
1.3	Nationale Naturschutzgesetzgebung.....	5
2	Gebietsbeschreibung.....	6
2.1	Kurzcharakteristik	6
2.2	Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes	7
2.3	Eigentumsverhältnisse	7
3	Schutzwürdigkeit	7
3.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	7
3.1.1	Übrige Waldlebensraumtypen.....	8
3.2	Gesetzlich geschützte Biotope	9
3.3	Tierarten (nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere lebensraumtypische Tierarten)	9
3.3.1	Fledermäuse	10
3.3.2	Weitere lebensraumtypische Tierarten	11
4	Schutzbedürftigkeit und Gefährdungen	11
4.1	Schutzbedürftigkeit	11
4.2	Zusammenfassung der wichtigsten gebietstypischen Gefährdungen	12
5	Relevante Regelungsinhalte.....	12
5.1	§ 4 Verbote	12
5.2	§ 5 Freistellungen	14
5.2.1	Regelungen zur Betretung und Durchführung von Maßnahmen	14
5.2.2	Regelungen zur Durchführung der landwirtschaftlichen Nutzung.....	16
5.2.3	Regelungen zur Durchführung der forstwirtschaftlichen Nutzung.....	16
5.2.4	Regelungen zur Ausübung der Jagd	18

5.2.5 Verwaltungsrechtliche Regelungsinhalte zum Thema Freistellungen.....	20
5.3 §§ 8 und 9 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	20
6 Literaturverzeichnis	21
7 Gesetze und Rechtsvorschriften.....	21

Bearbeitung:

Claudia Martens-Escher
Untere Naturschutzbehörde

Osnabrück, den 17.12.2018

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Vorbemerkung

Die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung „FFH-Gebiet Mausohr-Jagdgebiet Belm“ betrifft Teile des Landschaftsschutzgebietes „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS 50).

Aufgrund des Beschlusses der Europäischen Union (EU) vom 13.11.2007 wurden Waldgebiete und Grünlandflächen in den Gemeinden Belm, Ostercappeln und Bissendorf (Landkreis Osnabrück) sowie der Stadt Osnabrück zu dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (EU Code DE-3614-335, landesinterne Nr. 448) erklärt und in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinental biogeografischen Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 382/1) vom November 2007 veröffentlicht.

Das gesamte FFH-Gebiet hat nach Präzisierung der Abgrenzung durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eine Größe von 291,6 ha.

1.2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die FFH-Richtlinie wurde im Jahr 1992 vom Rat der EU verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen dient v. a. dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fördert den Aufbau des europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Die Natura-2000-Gebiete sind Gegenstand von Regelungen, die die natürlichen Lebensräume mit ihren Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II, welche die Ausweisung dieser Gebiete gerechtfertigt haben, in einem „günstigen Erhaltungszustand“ bewahren oder diesen Zustand wiederherstellen sollen. Die Natura-2000-Gebiete sind auch Gegenstand geeigneter Vorbeugungsmaßnahmen, die eine Verschlechterung dieser natürlichen Lebensräume und Störungen, die diese Arten erheblich beeinträchtigen können, verhindern.

Gemäß Artikel 1 der FFH-Richtlinie wird „der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- auch der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (SSYMANK et al. 1998).

„Der Erhaltungszustand (EHZ) einer Art wird als „günstig“ erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass sie ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern“ (ebenda).

Gemäß der FFH-Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten zu wahren bzw. wiederherzustellen. Die Stufen „A“ (= hervorragend) und „B“ (= gut) entsprechen einem „günstigen Erhaltungszustand“. Die Stufe „C“ (= durchschnittlich bis schlecht) entspricht einem „ungünstigen Erhaltungszustand“. Hier gilt die Verpflichtung der Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“. Das heißt, es müssen Maßnahmen durchgeführt werden, durch die mindestens der Erhaltungszustand „B“ erreicht wird.

Die Grundlage für die Bewertung des Erhaltungszustands auf der Gebietsebene bilden die Vorgaben der EU-Kommission zum Standarddatenbogen, die im Amtsblatt der EU¹ veröffentlicht sind.

Der Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 448 kann auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eingesehen werden: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de>Naturschutz>Natura 2000>Downloads zu Natura 2000>Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete>FFH 448>

1.3 Nationale Naturschutzgesetzgebung

Gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Dieser Verpflichtung kommt der Landkreis Osnabrück im übertragenen Wirkungskreis in Form der Ausweisung des FFH-Gebietes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach.

Landschaftsschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Flächen im LSG „FFH-Gebiet Mausohr-Jagdgebiet Belm“ erfüllen diese rechtlichen Voraussetzungen.

Das Schutzgebiet ist hiernach in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten bzw. in einen solchen zu versetzen. Durch geeignete Regelungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (s. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten sind im §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) in Verbindung mit den §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

¹ Amtsblatt der Europäischen Union, L 198/39: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik

Das LSG „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ befindet sich in der naturräumlichen Region des Osnabrücker Hügellandes. Das Schutzgebiet ist Bestandteil des zum Osnabrücker Osning gehörenden Wiehengebirges und gehört zur naturräumlichen Einheit des Schleddehauser Hügellandes. Das Kennzeichen dieser Kulturlandschaft sind verinselte und bandförmig hervortretende Hügelketten um die 110 bis 160 m ü. NN mit zusammenhängender oder flickentepichartiger Bewaldung. In weniger steilen Hanglagen oder plateauartigen Bereichen sowie zwischen den bewaldeten Kuppen liegen ausgedehnte Ackerflächen, unterbrochen von kleineren und größeren grünlandgenutzten Bachniederungen. Die Bereiche des LSG sind insgesamt durch größere Höhenunterschiede und eine hohe Reliefenergie gekennzeichnet.

Das LSG besteht aus vier Teilgebieten (TG), dem Halter Berg (TG 1), Halterdaren/Dingelrott (TG 2), dem Wulfter Berg (TG 3) und dem Schleddehauser Berg (TG 4). TG 2 besteht aus acht Teilflächen, die nah beieinander liegen oder direkt aneinandergrenzen (s. Anlage 1, Übersichtskarte).

Die Fläche des LSG ist zu 95 % bewaldet, wobei mit 62 % Gesamtflächenanteil die Laubwälder überwiegen. Die Nadelwälder (33 % Gesamtflächenanteil) bestehen vorwiegend aus Fichten, selten aus Kiefern und Lärchen.

Die geologisch bodenkundlichen und naturräumlichen Voraussetzungen bedingen das vielfältige Landschaftsbild des Schutzgebietes. Das LSG weist eine sehr unregelmäßige Gesteinszusammensetzung auf, sodass ein permanenter Wechsel von Ton-, Sand- und Kalkstein aus den Epochen Keuper, Muschelkalk und Buntsandstein vorherrscht. Die naturräumliche Einheit des LSG wurde während der Eiszeiten mehr oder weniger durch eiszeitliche Sedimente wie Sand und Löss überdeckt. Diese Sedimente lagerten sich durch Wasser- und Windverdriftung vornehmlich in Tal- und Hanglagen und in Niederungen ab. Dadurch entstand eine standörtliche Vielfalt, die sich auch in der Vegetation widerspiegelt.

Im LSG wachsen vorwiegend mesophile Buchen- und Kalkbuchenwälder. Bodensaure Buchenwälder kommen ausschließlich in TG 2 vor. Diese beiden Lebensraumtypen (LRT) nehmen ca. 56,1 % der Gesamtfläche (ca. 90,8 % der Laubwaldfläche) ein. Nur geringe Flächenanteile entfallen auf mesophile und bodensaure Eichenmischwälder, die aufgrund starker Rotbuchenbeimischungen zu den Rotbuchen-LRT zählen. An einigen Stellen sind Relikte ehemaliger Nieder-/Mittelwaldnutzung erkennbar.

Unter den Säugetieren sind die Fledermäuse und insbesondere das Große Mausohr (*Myotis myotis*) hervorzuheben, für das das LSG eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet und weitere Lebensraumfunktionen hat. Ca. 50 % der Gesamtfläche des LSG (ca. 52,2 % der Gesamtwaldfläche) sind strukturell als Jagdgebiet für die auf die Bodenjagd spezialisierten Großen Mausohren geeignet. Das LSG besitzt eine besondere Bedeutung als quarternahes Jagdgebiet der Weibchen aus der in der katholischen Kirche in Belm beheimateten Mausohrkolonie (FFH-Gebiet Nr. 335). Das Vorkommen weiterer lebensraumtypischer und enger an den Wald gebundener Fledermausarten im LSG (Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) ist wahrscheinlich.

Im LSG liegt zudem in einem Stollen am Halter Berg ein Fledermaus-Winterquartier, in dem neben der FFH-Anhang II-Art Großes Mausohr vier weitere Fledermausarten regelmäßig Winterschlaf halten. Möglicherweise sind es auch sechs Arten, weil es sich bei den nachgewiesenen Bartfledermäusen um die Kleine oder Große Bartfledermaus gehandelt haben kann. Diese beiden Arten sind im Winterquartier meistens nicht sicher unterscheidbar, ein Vorkommen beider Arten ist wahrscheinlich.

Daneben bieten die Wälder des LSG Lebensraum auch für weitere waldbewohnende Tierarten, wie z. B. für alt- und totholzbewohnende Käfer sowie Säugetiere. Aufgrund der Habitatstrukturen und der räumlichen Nähe zu anderen bedeutenden Waldgebieten werden die

Wälder des LSG darüber hinaus als Trittsteine im Wanderkorridor des potenziellen Wiederbesiedlungsraumes der Wildkatze angesehen.

Die inselartig bewaldeten Kuppen und Hügelketten des LSG, die das landwirtschaftlich genutzte Umfeld gliedern, charakterisieren das Landschaftsbild des Osnabrücker Hügellandes. Diese Wälder des Schutzgebietes und insbesondere die des Halter Berg sind ein Ziel für die naturbezogene, ruhige Erholung.

2.2 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Die Abgrenzung des LSG ist identisch mit derjenigen des FFH-Gebietes. Der Grenzverlauf orientiert sich in der Regel an erkennbaren Geländemerkmale wie Wegen, Böschungskanten, Nutzungsgrenzen sowie Flurstücksgrenzen.

Die genaue Lage der Grenze ist den Verordnungskarten (Anlage 2, Karten 1 - 3) zu entnehmen.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im ca. 291,6 ha großen, waldgeprägten LSG befinden sich überwiegend im Privateigentum.

3 Schutzwürdigkeit

Für die Auswahl des FFH-Gebietes 448 „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ sind der Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung des Lebensraumes einer meldeerheblichen² Tierart des Anhangs II und von zwei signifikanten³ FFH-LRT des Anhang I der FFH-Richtlinie ausschlaggebend. Von den ca. 277 ha Waldfläche werden ca. 163,53 ha (ca. 56 %) von signifikanten Lebensraumtypen der Erhaltungszustände A, B und C eingenommen. Weitere ca. 2,5 ha sind als Entwicklungsfläche für LRT eingestuft.

Im Standarddatenbogen sind zwei LRT aufgeführt, von denen, als Ergebnis der aktuellen Basiserfassung, die vom NLWKN bestätigt wurde, ein Eichenwald-LRT nicht vorkommt, dafür aber ein weiterer Buchenwald-LRT. Der Standarddatenbogen muss dementsprechend geändert werden.

3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Exkurs zur Bedeutung der Buchenwälder als „übrige“ Lebensraumtypen:

Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden aus gemeinschaftsweiter Sicht der EU-Mitgliedsstaaten u. a. in großem Umfang für Mitteleuropa typische und weit verbreitete Lebensraumtypen, sogenannte „übrige Lebensraumtypen“, gelistet, deren Gefährdung weniger im quantitativen Flächenverlust als in der qualitativen Verschlechterung bzw. Degradierung liegt (SSYMANK et al. 1998).

Zu den übrigen Lebensraumtypen, die qualitativen Verschlechterungen und großen Flächenverlusten ausgesetzt sind, gehören insbesondere die Buchenwaldtypen, die im europäischen Raum ihren eindeutigen Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland bzw. in Mitteleuropa besitzen. Zahlreiche Buchenwaldtypen gibt es nur hier im Zentrum der Verbreitung, so zum Bei-

² Als meldeerheblich werden die Tierarten bezeichnet, die für die Unterschutzstellung des Gebietes relevant sind (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie).

³ Als signifikant werden die Lebensraumtypen bezeichnet, die für die Unterschutzstellung des Gebietes relevant sind. (Natura 2000-Legende der vollständigen Gebietsdaten)

spiel der im Schutzgebiet vorkommende Hainsimsen-Buchenwald und der Waldmeister-/Perlgras-Buchenwald. Buchenwälder repräsentieren daher einen bedeutenden Teil der biologischen Vielfalt Deutschlands. Natürlicherweise würden Buchenwälder etwa 66 % der Landfläche Deutschlands prägen. Das Land deckt damit etwa 25 % des Gesamtareals der Europäischen Buchenwälder ab.

Historisch-kulturelle Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Buchenwälder in ihrem Arealzentrum durch direkte Zerstörung und Nutzungseingriffe um mehr als 90 % ihres potenziellen Gesamtareals geschrumpft sind (BUNDESLÄNDER BRANDENBURG, HESSEN, MECKLENBURG-VORPOMMERN UND THÜRINGEN 2009). In einer Veröffentlichung des deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR) (2008) heißt es sogar, dass die Buche in den deutschen Wirtschaftswäldern nur noch auf 10 % der Fläche die Hauptbaumart darstellt.

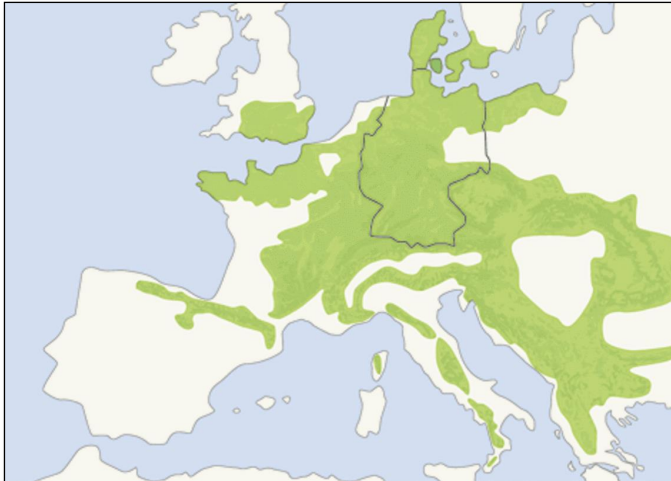


Abbildung: potentiell natürliche Verbreitung der Buchenwälder in Europa
Quelle: Nationale Naturlandschaften

3. 1. 1 Übrige Waldlebensraumtypen

In Abhängigkeit von den natürlichen Standortvoraussetzungen und den Betriebsformen kommen im Schutzgebiet zwei verschiedene Lebensraumtypen der Buchenwälder vor.

Bei den beiden Waldlebensraumtypen im Schutzgebiet handelt es sich um **9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ (Luzulo-Fagetum)** und **9130 „Waldmeister Buchenwald“ (Asperulo-Fagetum)**. Große Flächenanteile haben einen Hallenwaldcharakter.

- **9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ (Luzulo-Fagetum)**

Dieser bodensaure Buchenwaldtyp kommt im LSG nur im Ostteil des Teilgebietes 2 (Halterdaren/Dingelrott) vor. Strauch- und Krautschichtvegetation sind in diesen Wäldern standortbedingt artenarm oder lückenhaft entwickelt. Der Gesamterhaltungszustand ist auf ca. 81 % der Fläche „B“, wobei Flächen mit dem Erhaltungszustand „A“ gar nicht vorhanden sind. Ein Mangel an starkem Baumholz und Altholz sowie starkem Totholz führt auf den restlichen 19 % der Fläche zur Einstufung in den Erhaltungszustand „C“ (schlecht).

- **9130 „Waldmeister-Buchenwald“ (Asperulo-Fagetum)**

Als naturnahe, lokal noch strukturreiche Buchenwälder kommen unterschiedliche Ausprägungsformen des Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) im Gebiet vor. Ausprägungen der Waldmeister-Buchenwälder (Galio odorati-Fagetum) kalkärmerer Standorte überwiegen deutlich. Nur vereinzelt treten Pflanzenarten kalkreicherer Standorte in der Kraut-

schicht hinzu. Weil die Flächenanteile der Parzellen mit Erhaltungszustand „A“ und „C“ (ca. 33 %) im Vergleich zu denen mit Erhaltungszustand „B“ (ca. 67 %) verhältnismäßig gering sind, ist der Gesamterhaltungszustand entsprechend den Ausführungen im Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ als „B“ eingestuft. Einzelne Wälder zeigen Merkmale einer früheren Nieder- oder Mittelwaldnutzung.

Ein Mangel an starkem Baumholz und Altholz sowie starkem Totholz ist bezeichnend für die Waldmeister-Buchenwälder und führt auf 30 % der Fläche zur Einstufung in den schlechten Erhaltungszustand („C“).

3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Schutzgebiet kommt nach heutigem Wissensstand ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop im Teilgebiet 2 vor.

WNE Erlen- und Eschen-Sumpfwald

Es handelt sich um eine staunasse, zeitweilig überstaute Senke in einer Einkerbung, hangaufwärts grenzt zu zwei Seiten bodensaurer Buchenwald an. Die Baumschicht wird von Schwarz-Erlen gebildet, die Krautschicht u.a. von Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) geprägt.

Die Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt und gelten unmittelbar.

3.3 Tierarten (nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere lebensraumtypische Tierarten)

Im Anhang II der FFH-Richtlinie werden aus gemeinschaftsweiter Sicht der EU-Mitgliedsstaaten Pflanzen- und Tierarten gelistet, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (SSYMANK et al. 1998), um ihre Habitate zu erhalten und zu optimieren.

Während die Schutzgebiete des ökologischen Netzes Natura 2000 u. a. dem Schutz der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten dienen, umfasst der Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten. Diese Arten sind aufgrund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung als Arten gemeinschaftlicher Bedeutung in den Anhang IV aufgenommen worden (ebenda). Bei den Arten des Anhangs IV geht es um den individuenbezogenen Schutz der Art und der Lebensstätten, unabhängig davon, ob es sich um ein Schutzgebiet handelt; sie sind also auch außerhalb dieser Schutzgebiete geschützt.

Alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten werden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) bzw. Nr. 14 b) BNatSchG) erklärt. Sowohl für die besonders geschützten als auch für die streng geschützten Arten gelten die Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote), mit denen die Verbote nach der FFH-Richtlinie Artikel 12 inhaltlich übernommen werden. Das heißt, dass diese Arten nicht verletzt, getötet oder aus der Natur entnommen werden dürfen. Insbesondere sind auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beider Kategorien geschützt. Diese dürfen weder aus der Natur entnommen, noch beschädigt oder zerstört werden.

Für die streng geschützten Arten, gelten darüber hinaus - im Rahmen der Zugriffsverbote - auch die Störverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Erhebliche Störungen sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten. Erhebliche

Störungen liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert.

Verstöße gegen die Verbote können als Ordnungswidrigkeiten (§ 69 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 - Nr. 4, Abs. 3 Nr. 20 u. 21 BNatSchG) und bei qualifizierten Umständen auch als Straftat (§§ 71 und 71a BNatSchG) verfolgt werden.

3.3.1 Fledermäuse

Methodik und Kenntnisstand

Im Zusammenhang mit Planungsverfahren wurden mehrere Weibchen des Großen Mausohrs aus der Kolonie in der katholischen Kirche Belm gefangen und mit Sendern versehen, sodass die nächtlichen Aufenthaltsorte der Fledermäuse während der Abwesenheit vom Quartier mit Hilfe von Peilempfängern bestimmt werden konnten. Mit dieser Methode konnte belegt werden, dass die Mausohr-Weibchen in allen vier Teilgebieten des LSG die strukturell dafür geeigneten Waldflächen als Jagdgebiet nutzen.

Seit Ende der 1980er-Jahre werden systematisch die überwinterten Fledermäuse in dem am Halter Berg im Schutzgebiet liegenden Stollen erfasst. Dabei sind fünf Fledermausarten festgestellt worden, die regelmäßig und in z. T. höherer Anzahl in dem Stollen Winterschlaf halten. Möglicherweise sind es auch sechs Arten, weil es sich bei den nachgewiesenen Bartfledermäusen um die Kleine oder Große Bartfledermaus gehandelt haben kann. Diese beiden Arten sind im Winterquartier meistens nicht sicher unterscheidbar, ein Vorkommen beider Arten ist wahrscheinlich.

Fledermäuse nach Anhang II

Als für das Schutzgebiet meldeerhebliche Fledermausart des Anhangs II der FFH-Richtlinie, ist im Standarddatenbogen das Große Mausohr aufgeführt.

- **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)

Mausohren sind auf die bodennahe Jagd nach überwiegend flugunfähigen Laufkäfern spezialisiert. Aufgrund ihres schnellen Fluges und wegen der optimalen Erreichbarkeit und Detektierbarkeit⁴ der Beute durch passive Ortung der Laufkäfer anhand von Raschelgeräuschen in der Laubstreu bevorzugen die Großen Mausohren Laubbaumbestände (mittleres Baumholz ab 30 cm BHD) mit lückiger oder fehlender Kraut- und Strauchschicht und einschichtigem, hallenartigen Bestandsaufbau als Jagdgebiet (MESCHÉDE et al. 2000). Es werden aber auch unterwuchsarme Nadelforste bejagt, in denen ein hindernisfreier bodennaher Flug möglich ist. Alle entsprechend strukturierten Waldflächen im LSG werden von Großen Mausohren bejagt.

Die Jagdgebiete im LSG liegen minimal ca. 1 km vom Wochenstuben-Quartier entfernt (TG 1 Halter Berg), maximal sind es ca. 6 km (Schledehauser Berg). Angesichts des Aktionsradius der Großen Mausohren, der bis über 20 km weit reichen kann, sind die Jagdgebiete im LSG als quartiernah zu bezeichnen.

Bei den im Stollen am Halter Berg überwinterten Großen Mausohren dürfte es sich überwiegend um Individuen aus den bekannten Kolonien in den als FFH-Gebiet gemeldeten Kirchen in Belm, Engter und Ledde (NRW) sowie Männchen handeln, die im Sommer abseits

⁴ Wahrnehmbarkeit/Erfassen der Beute durch passive Ortung am Boden (Wahrnehmung von Raschelgeräuschen) sowie durch aktive Ortung im Flug (durch Aussendung von hochfrequenten Lauten im Ultraschallbereich und Wahrnehmung des Echobildes)

der Weibchen-Kolonien im Osnabrücker Raum leben. Es ist aber auch nachgewiesen, dass Große Mausohren nach der Wochenstubenzeit weit umherstreifen und als Mittelstreckenwanderer regelmäßig Winterquartiere aufsuchen, die bis zu mehr als 200 km von ihren Sommerlebensräumen entfernt liegen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass der Stollen ein überregionales Einzugsgebiet hat.

Weitere lebensraumtypische Fledermausarten des Anhang IV

Neben dem Großen Mausohr, welches als Anhang II-Art im Standarddatenbogen genannt ist, wurden vier bis fünf weitere Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie überwintert im Stollen festgestellt:

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Große und/oder Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* und/oder *mystacinus*)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

3.3.2 Weitere lebensraumtypische Tierarten

Wildkatze (*Felis sylvestris*)

Die Wildkatze ist eine lebensraumtypische Art zusammenhängender ausgedehnter Laubwälder, insbesondere Buchen- und Eichenwälder mit hohen Waldsaumanteilen (Vollzugshinweise des NLWKN 2010). Die Wälder des Schutzgebietes passen aufgrund ihrer Größe, ihrer Baumartenzusammensetzung, ihrer Strukturen und ihrer relativen Störrarmut zu den Lebensraumsprüchen dieser Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie. Ob das Schutzgebiet tatsächlich dauerhaft besiedelt wird oder nur als Wanderkorridor genutzt wird, wäre nur über ein Monitoring zu klären.

Das Schutzgebiet bietet Habitatvoraussetzungen für das potentielle Vorkommen der hochmobilen, in der Ausbreitung befindlichen Wildkatze (mdl. Mittl. JACOB/NLWKN 12/2015), sodass diese von Waldstrukturen abhängige Art in Bezug auf mögliche Gefährdungen berücksichtigt werden muss.

Gefährdungen gehen für die Tierart z. B. von Fragmentierungen/Zerschneidungen der Lebensräume, Abnahme von Strukturvielfalt, Zunahme von Störungen und Fallen aus.

4 Schutzbedürftigkeit und Gefährdungen

4.1 Schutzbedürftigkeit

Die großflächigen Laubwälder mit ihren FFH-Lebensraumtypen befinden sich überwiegend in einem günstigen Erhaltungszustand (EHZ). Dennoch sind teilweise erhebliche strukturelle Defizite zu erkennen. Das LSG muss zukünftig vor negativen Einflüssen bewahrt werden, um den günstigen Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und den der FFH-Fledermausart Großes Mausohr und weiterer für das Gebiet lebensraumtypischer Fledermausarten zu erhalten.

Um den günstigen EHZ der LRT zu sichern bzw. wieder einen günstigen EHZ zu erreichen, sind die Buchenwälder als Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Schutzzweck der Verordnung benannt. Aus dem Schutzzweck müssen Ge- und Verbote abgeleitet werden, die den günstigen EHZ gewährleisten.

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um ein insgesamt großflächiges terrestrisches Waldökosystem, dessen standörtliche und ökologische Vielfalt durch geeignete Regelungen gesichert und entwickelt werden muss, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen. Insbesondere die den Buchenwaldökosystemtypen eigene systeminterne Vielfalt, die sich durch eine hohe Regenerationsfähigkeit und ökologische Stabilität ausdrückt, muss zum Schutz der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Flora und Fauna unterstützt werden. Für alle im Schutzzweck benannten Bestandteile des LSG gilt, dass sie von Störungen, nicht angepasster Nutzung, Nutzungsänderungen/-intensivierung und Stoffeinträgen bedroht oder beeinträchtigt werden.

Die Mundlöcher der meisten alten Bergwerks- und Luftschutzstollen sind verschüttet oder wurden verschlossen, natürliche Höhlen existieren im Osnabrücker Raum nicht. Umso wichtiger ist deswegen die Erhaltung der verbliebenen Stollen als unbeeinträchtigte frostfreie Winter- und Schwärmquartiere für die Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

4.2 Zusammenfassung der wichtigsten gebietstypischen Gefährdungen

Es wurden folgende Strukturdefizite und Gefährdungen im Rahmen der Basiserfassungen, der Erfassung gesetzlicher Biotop- und Tierarten festgestellt:

Lebensraumtypen der Wälder: Strukturelle Parameter wie der Mangel an Totholz und Altholz, Beimischung standortuntypischer Nadelbaumarten (Fichte, Lärche, Douglasie), Störungen durch menschliche Aktivitäten (z. B. Eintrag von Neophyten, bestimmte Formen der Freizeitnutzung).

Fledermäuse: Verringerung der für das Große Mausohr als Jagdgebiet geeigneten Waldflächen, Mangel an Tot- und Altholz und somit auch an Baumhöhlen, die Männchen als Sommer- und Paarungsquartier sowie Weibchen als Tagesquartier dienen können, Gefahr des Versturzes des Stollenmundlochs durch natürliche Erosion.

Gesetzlich geschützte Biotop-: Entwässerung des Erlen-Eschen-Sumpfwaldes.

5 Relevante Regelungsinhalte

5.1 § 4 Verbote

Absatz 1 ist die nachrichtliche Übernahme bestehender gesetzlicher Regelungen gemäß § 26 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 BNatSchG. Er zitiert, dass im LSG alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes, beschrieben in § 2 dieser Verordnung, verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Zudem sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen, dargelegt in § 3 Absatz 3, führen können.

Welche Handlungen dies sein können, ist im **§ 4 Absatz 1 unter den Nrn. 1 bis 25** der Verordnung geregelt. Sie sollen die wichtigsten Einschränkungen im LSG verdeutlichen, können jedoch vorausschauend keine endgültige Aufzählung darstellen.

Über die Verbote des **Absatzes 1** soll sichergestellt werden, dass die Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietes als großflächiges Laubwaldgebiet mit seinen charakteristischen Buchenwäldern sowie den lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten gewährleistet ist. Auch in der Funktion des Gebietes für die ruhige Erholung sind als Voraussetzung die Ruhe und Ungestörtheit innerhalb des Schutzgebietes sicherzustellen.

Die Verbote sind aus **§ 2 Gebietscharakter** und aus **§ 3 Besonderer Schutzzweck** abgeleitet und für die Erreichung der Schutzzwecke erforderlich.

Unter den **Nrn. 1 bis 5, 23 und 25** sind Handlungen aufgezählt, die ein hohes Störpotenzial besitzen und daher nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Hierzu gehört beispielsweise das Verbot, die Wälder während bestimmter Zeiträume (**Nr. 1**) zu betreten, um den Schutz der Tierwelt und der gebietstypischen Geophyten zu gewährleisten.

Zu den Handlungen zählt auch das ganzjährige Fahrradfahrverbot außerhalb der Straßen und Wege (**Nr. 2**).

Zu den unbemannten Luftfahrzeugen aller Art unter der **Nr. 23** zählen unbemannte Fluggeräte, wie z. B. Modellflugzeuge oder Drohnen, egal ob sie zu Zwecken des Sports, der Freizeitgestaltung oder zu sonstigen Zwecken, z. B. zu einem gewerblichen Nutzungszweck (gewerbliche Bildaufnahmen mit dem Zweck des Verkaufs) verwendet werden. Der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ist freigestellt.

Die unter den **Nrn. 11 bis 14, 16, 20 bis 22 und 24** gelisteten Handlungen führen in der Regel zur Veränderung oder Überformung des Gebietscharakters und sind ebenfalls nicht schutzzweckverträglich. Im Übrigen unterliegt nach den Maßgaben des sogenannten „Greening“ das umweltsensible Dauergrünland einem absoluten Umwandlungs- und Pflugverbot, wonach auch ein Pflegeumbruch nicht erlaubt ist.

Das unter **Nr. 15** gelistete Verbot dient ebenfalls der Erhaltung des Gebietscharakters mit den standorttypischen Laubwaldgesellschaften und deren jetzigen Flächenanteilen. Neben der Gesamtfläche der LRT sind auch die Laubwaldflächen mit eingeschlossen, die keinen LRT darstellen. Diese Flächen tragen als Entwicklungsflächen dazu bei, längerfristig den Flächenanteil der Jagdgebietsfläche sowie das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) für das Große Mausohr zu erhalten und zu entwickeln. Die Einbeziehung dieser Flächen ist insbesondere auch deshalb notwendig, weil hinsichtlich der Nadelwälder, die immerhin ca. 9 % der strukturell geeigneten Jagdgebietsfläche ausmachen, in der Verordnung keine Regelungen getroffen wurden.

Die Lebensraumtypen des Schutzgebietes sind aufgrund der vorhandenen Strukturen gleichzeitig die bevorzugten Jagdgebiete der Großen Mausohren, während Fortpflanzungs- (=Paarungsquartiere) sowie sonstige Übertagungsquartiere (Ruhestätten) für sowohl männliche als auch weibliche Tiere auf der gesamten Laubwaldfläche und vereinzelt wahrscheinlich auch im Nadelwald vorhanden sind.

Entgegen den Ausführungen im Leitfaden 2018, der nur Altholzbestände in Lebensraumtypen mit bestimmten Baumarten als relevante Flächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten einstuft und Regelungen auf diese Flächen beschränkt, kann nach Erfahrung und Aussagen von Fledermausexperten mit dieser Beschränkung der Erhaltungszustand der Fledermausarten nicht gesichert oder verbessert werden. Für Fledermauslebensräume sind insbesondere der Strukturreichtum in den Wäldern und ganz wesentlich das Quartierangebot wertgebende Faktoren. Zwar ist das Quartierangebot tendenziell in Wäldern mit viel Altholz höher und es gibt Baumarten, an denen häufiger Quartierstrukturen entstehen. Ein erheblicher Anteil der Fledermausquartiere liegt aber auch in jüngeren Waldbeständen und prinzipiell werden geeignete Hohlräume an allen Baumarten genutzt. Einen stärkeren Einfluss auf das Vorhandensein fledermausrelevanter Strukturen als Alter und Baumartenzusammensetzung hat u. U. die Art und Intensität der Waldbewirtschaftung. Deshalb können auch Laubwälder, die kein LRT im Altholzstadium sind, oder auch Nadelwälder mit entsprechender Strukturvielfalt geeignet sein, die obengenannten Lebensraumfunktionen zu übernehmen. Konstatiert werden muss hier allerdings auch der Trend, dass im heutigen Wirtschaftswald in der Regel auch die Altholzbestände höhlenarm sind.

Um der europarechtlichen Verpflichtung zu genügen, den Status als Fledermauslebensraum in seiner Qualität und Quantität zu erhalten und in Bezug auf die Quartiersituation zu verbessern, wurden die Regelungen zur Sicherung und Entwicklung der Lebensraumfunktionen für das Große Mausohr auf die Gesamtheit der Laubwaldflächen bezogen. Danach gelten in der Gesamtheit der Waldlebensraumtypen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses. In den übrigen Laubwäldern greift nur das Verbot der Umwandlung in Nadelwald.

Die Verbote unter den **Nrn. 6 bis 10 und 17 bis 19** verhindern ökologische Schädigungen innerhalb des Schutzgebietes (u.a. durch Düngung oder Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, durch Betreten oder Beschädigung wertvoller Lebensräume, Entwässerungen, Beseitigung von Waldmantelgebüsch, Ablagerungen von Bodenbestandteilen und Abfällen, Veränderungen der Geländegestalt). Die unter **Nr. 7** getroffenen Regelungen dienen dem Schutz des Stollens als bedeutsames Winterquartier und Fortpflanzungsstätte der Fledermäuse.

Die Verbote tragen dazu bei, den Charakter und die Qualität des Schutzgebietes im Sinn der Schutzzwecke zu bewahren und zu entwickeln und seine gebietstypischen Pflanzen- und Tierarten, deren Lebensgemeinschaften und Habitate nicht zu gefährden.

5.2 § 5 Freistellungen

5.2.1 Regelungen zur Betretung und Durchführung von Maßnahmen

Der **§ 5** enthält Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des **§ 4** der Verordnung freigestellt ist. Soweit der Schutzzweck es erfordert oder erlaubt, können gemäß **§ 26 Abs. 2 BNatSchG** Abweichungen von den in **§ 4** der LSG-Verordnung formulierten Verboten zugelassen werden (**Absatz 1**). Die Freistellungen erfolgen, weil die aufgezählten Handlungen entweder für die Realisierung des Schutzzweckes erforderlich sind, diesem nicht entgegenstehen oder das Verbot eine unzumutbare Härte für Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darstellen würde.

Dazu gehören die unter **Absatz 2** geregelten Freistellungen bezüglich des Betretungsverbot. Vom Betretungsverbot ausgenommen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie Bedienstete der Naturschutzbehörden, Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben (**Nr. 1 a und b**). Sofern andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte Maßnahmen durchführen möchten, ist eine schriftliche Anzeige mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahmen bei der Naturschutzbehörde erforderlich (**1 c**), um die Einhaltung des Schutzzwecks zu gewährleisten und um über die Vorhaben informiert zu sein.

Freigestellt ist unter **Nr. 2** auch das Betreten zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, zur Information und Bildung, wenn die Naturschutzbehörde dem zugestimmt hat. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Forschung, Lehre und Bildung möglich sind, die Naturschutzbehörde aber Kenntnisse darüber hat und das Gebiet durch zu häufige Störungen nicht in seiner Funktion entwertet wird. Gleichzeitig können durch Zurverfügungstellung der erhobenen Daten aktuelle Informationen für die Naturschutzbehörde gewonnen werden.

Weiterhin freigestellt ist das Betreten einschließlich der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des LSG, wenn diese Maßnahmen im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde bzw. mit deren Zustimmung durchgeführt werden (**Nr. 3**). Diese Freistellung dient der Möglichkeit zur Verbesserung des Zustandes des Gebietes einschließlich zu überwachen, ob der Schutzzweck erreicht wird.

Nr. 4 stellt das Betreten des Gebietes zur Durchführung organisierter Veranstaltungen unter Zustimmungsvorbehalt. Mit dieser Regelung können die geplanten Veranstaltungen auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzzwecken des LSG und seine Erhaltungsziele im Vorfeld geprüft werden. Gegebenenfalls werden in der Zustimmung Vorgaben hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise gegeben. Eine Unverträglichkeit der Veranstaltung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen kann auch zum Untersagen führen. Mögliche Beispiele sind hierfür Survival-Camps oder Cross-Laufen quer durch den Wald. Eine Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn Schädigungen und Störungen des Gebietes nicht zu erwarten sind.

Die **Nrn. 5 und 6** erlauben das Schilderaufstellen zu gebietsbezogenen, naturschutzfachlichen Informationen sowie zu spezifischen Regelungen der Erholungs- und Freizeitnutzung im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Hierdurch soll zum einen gewährleistet werden, dass nur mit dem Schutzzweck inhaltlich vereinbare Inhalte dargestellt werden, zum anderen kann durch diese Regelung auf die Auswahl des geplanten Standortes Einfluss genommen werden.

Darüber hinaus ist das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- und Warntafeln sowie Notfall-Rettungsschildern zulässig.

Die **Nrn. 7 und 8** regeln die Gehölzpflege. Generell freigestellt sind in **Nr. 8** alle für die Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen an Gehölzen zur Abwendung akuter Gefahren. Den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten wird dadurch die Möglichkeit gelassen, ihren Verkehrssicherungspflichten nachzukommen. In der Regel sind dies gezielte Rückschnittmaßnahmen. Im Einzelfall kann dies aber auch die Fällung eines ganzen Baumes bedeuten. Der Zusatz „im notwendigen Umfang“ stellt klar, dass es nicht zur vorsorglichen Beseitigung von Gehölzen, von denen keine besondere Gefahr ausgeht, kommen darf. Im notwendigen Umfang können in diesem Zusammenhang auch Windwurfschäden beseitigt werden. Dies betrifft z. B. Bäume, die nach Windbruch in den Gewässerquerschnitt fallen und den Abfluss behindern oder auf angrenzenden Nutz- oder Verkehrsflächen liegen.

Maßnahmen an Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes sind nur im Rahmen der Pflege zur Verjüngung zulässig. Um hierbei Schäden zu vermeiden, ist der Einsatz von Schlegelmähern verboten (**Nr. 7**). Schnitt- und Fällarbeiten an Gehölzen, die sich aufgrund ihres Alters oder ihrer Art nicht verjüngen lassen und die nicht der Verkehrssicherung dienen (**Nr. 8**), stehen unter Zustimmungsvorbehalt. Dasselbe gilt für die Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen. Die Regelung dient dem Erhalt des Landschaftsbildes, des Strukturreichtums und der Beibehaltung eines möglichst vielseitigen Angebotes an Brut-, Ruhe- und Lebensstätten für die charakteristischen Tierarten im Schutzgebiet. Die Regelungen der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 26.08.1996 bleiben unberührt.

Innerhalb der Waldgebiete gelten die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (siehe § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 4).

Im Schutzgebiet gibt es einige Wege. Deren Benutzung ist über die Betretensregelung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geregelt.

Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, wie z.B. Gebäude, Leitungen, Einfriedungen, sei es ober- oder unterirdisch, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes führen. In **Nr. 9** ist daher geregelt, dass solche Vorhaben nur zulässig sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Im Schutzgebiet befinden sich u. a. Gastrassen, Strom- und Telefonleitungen. Durch die Regelung in **Nr. 10** wird die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang freigestellt. Hierzu gehören Unterhaltungsmaßnahmen, wie erforderlicher Gehölzrückschnitt und Mahd des Sicherheits- bzw. Schutzstreifens. Eine Instandsetzung oder deren Ersatz bedeuten in der Regel durch das Befahren zum Ort hin sowie durch die eigentliche Maßnahme (Erneuerung von Rohren, Masten oder Fundamenten) einen größeren Eingriff und bedürfen der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Nicht aufschiebbare, begründete Maßnahmen zur Behebung von Störungen können bei Maßnahmenbeginn oder im Nachhinein angezeigt werden.

5.2.2 Regelungen zur Durchführung der landwirtschaftlichen Nutzung

Das Schutzgebiet hat im Verhältnis zu der Waldfläche nur einen sehr kleinen Flächenanteil landwirtschaftlich genutzter Bereiche.

In **Absatz 3** wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG freigestellt. Es gelten nur die auf die landwirtschaftlichen Flächen zutreffenden Verbote nach § 4 dieser Verordnung.

5.2.3 Regelungen zur Durchführung der forstwirtschaftlichen Nutzung

Die **Forstwirtschaft** wird in **Absatz 4** geregelt. Bei den in den Karten zur Verordnung mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 4 dargestellten Flächen handelt es sich um Waldflächen. Ca. 59 % der Waldflächen werden von FFH-Lebensraumtypen eingenommen. Bezogen auf die Gesamt-Laubwaldfläche sind es ca. 90,8 %.

Für alle Waldflächen ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), gemäß § 5 BNatSchG sowie unter aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben freigestellt.

Die unter **Absatz 4** getroffenen Vorgaben entsprechen weitgehend dem Gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden Unterschutzstellungserlass). Die Maßgaben des Unterschutzstellungserlasses wurden nach den Parametern der Bewertungsmatrix zur Erfassung und Beurteilung der FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I und der Fledermausarten des Anhangs II für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und nach forstökonomischen Kriterien von Fachleuten betroffener Disziplinen entwickelt. Die Maßgaben dienen dazu, einen günstigen Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten beizubehalten oder zu erreichen. Die Regelungen gewährleisten in besonderem Maße den Erhalt der natürlichen Standortbedingungen sowie ein Mindestmaß an Alters- und Struktureichtum standortgerechter, naturnaher sowie artenreicher Waldbestände bei gleichzeitiger Möglichkeit, die Waldbestände weiterhin forstwirtschaftlich nutzen zu können. Ein Großteil der Regelungen folgt den heute ohnehin üblichen forstlichen Verfahrensweisen im Schutzgebiet.

Zudem entsprechen die Regelungen einer naturnahen, nachhaltigen Forstwirtschaft, wie sie die einschlägige Waldgesetzgebung und auch die Vorgaben der PEFC-Zertifizierung vorsehen.

Der als orientierungsgebende Leitlinie dienende Unterschutzstellungserlass wurde auf der kommunalen Ebene dahingehend überprüft, ob dessen Inhalte sinnvoll und geeignet sind, den geschuldeten, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügenden Interessensausgleich zu gewährleisten. Der Verordnungsinhalt weicht daher in verschiedenen Punkten vom Unterschutzstellungserlass ab, die im Folgenden begründet werden. Soweit sie nicht vom Inhalt des Unterschutzstellungserlasses abweichen, erübrigt sich eine Begründung im Einzelnen.

Die Regelungen der Verordnung folgen zur besseren Nachvollziehbarkeit im Wesentlichen dem Aufbau des Unterschutzstellungserlasses.

Unter **Nr. 1** werden Regelungen gemäß Unterschutzstellungserlass gelistet, die für die Waldflächen des Schutzgebietes mit Waldlebensraumtypen gelten.

Die **Nr. 1 a, e-g und i-p** entsprechen den Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses.

Die Regelungen unter **Nr. 1 b-d und h** weichen von den Regelungen des Unterschutzstellungserlasses ab.

Abweichend vom Unterschutzstellungserlass ist nach **Nr. 1 b** die Weiternutzung vorhandener Feinerschließungslinien aus forstwirtschaftlichen Praktikabilitätsabwägungen zulässig, sofern ein Gassenabstand von 20 m nicht unterschritten wird.

Nr. 1 c erlaubt das Befahren außerhalb der Wege und Feinerschließungslinien außer für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung auch zu anderen Zwecken, wobei dies unter dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde steht.

Nr. 1 d erlaubt abweichend vom Unterschutzstellungserlass aus forstwirtschaftlichen Praktikabilitätsabwägungen das Rücken in Altholzbeständen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Nr. 1 h ermöglicht abweichend vom Unterschutzstellungserlass die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in begründeten Ausnahmefällen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Nr. 2 regelt für die Laubwälder, die nicht Lebensraumtyp sind, in Anlehnung an die Vorgaben für die Buchenwald-LRT nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 n, dass bei künstlicher Verjüngung mit mindestens 90 % Laubbaumarten aufgeforstet werden muss. Hintergrund für die Regelung ist, dass die Flächen einen Beitrag dazu leisten müssen, mittel- bis langfristig für das Große Mausohr das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den Flächenanteil strukturell als Jagdgebiet geeigneter Bestände zu erhöhen oder zumindest konstant zu halten.

Unter **Nr. 3** stehen die Regelungen, die auf allen Waldflächen des Schutzgebietes gelten. Sie entsprechen inhaltlich dem Unterschutzstellungserlass.

Die **Nr. 3 a und f** kommen der Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu Gute. Die **Nr. 3 b und c** dienen der Klarstellung.

Der Unterschutzstellungserlass regelt größtenteils die forstliche Bewirtschaftung auf Waldflächen mit signifikanten (wertbestimmenden) Lebensraumtypen. Aufgrund der Verzahnung von Lebensraumtypen und Nicht-Lebensraumtypen im Schutzgebiet ist eine Aufteilung nicht praktikierbar. Um Beeinträchtigungen auszuschließen, müssen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses zur Unterhaltung, Instandsetzung sowie zu Neu- und Ausbau von Waldwegen für das gesamte Schutzgebiet gelten (**Nr. 3 c bis e**).

Als Hinweis zur Freistellung der schutzgebietsverträglichen Wegeunterhaltung ist zu beachten, dass es unzulässig ist, überschüssiges Material im Waldsaum abzulagern. Entgegen der heute oft üblichen Praxis muss überschüssiges Material abtransportiert werden, wenn aufgrund seiner Menge oder der Ausprägung des Umfeldes (z.B. durch Abschwemmung in Bachläufe, Zerstörung der lebensraumtypische Krautschicht durch Standortveränderungen) eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht ausgeschlossen werden kann. Als milieutypisches Material ist im Schutzgebiet im Bereich bodensaurer Standorte nur kalkfreies Material, z. B. quarzitischer Sandstein aus dem Piesberg oder Gehn, zu verwenden, auf kalkreicheren Standorten Kalkschotter.

Zum Schutz des Winter- und Schwärmquartieres am Halter Berg werden unter **Nr. 3 g** waldbauliche Maßnahmen im Radius von 20 Metern um das Stollenmundloch unter Anzeigevorbehalt gestellt. Am Schwärmen sind alle in dem Stollen überwinterten Fledermausarten beteiligt, hierunter auch die Anhang II Art des Schutzgebietes, das Große Mausohr. Die sogenannten „Schwärmquartiere“ sind von großer biologischer Bedeutung. In der Zeit von Anfang August bis in den November hinein erfüllen diese Bereiche eine Treffpunktfunktion, in denen eine Informationsweitergabe von erwachsenen Tieren an die Jungtiere über die Winterquartiere stattfindet. Die Schwärmbereiche dienen damit der lebenswichtigen Verbreitung des Informationsflusses über potentiell geeignete Winterquartiere. Weiterhin findet im Bereich der Schwärmquartiere auch die Suche nach unverwandten Partnern zur Inzuchtvermeidung statt. Diese Funktion trägt zur Stabilisierung gesunder Populationen bei. Um die Wiedererkennbarkeit des Stollens für die dort traditionell überwinterten Fledermausarten zu gewährleisten, sollten die Strukturen im Umfeld der Stollenmundlöcher, abgesehen von den natürlichen dynamischen Prozessen, möglichst unverändert erhalten bleiben.

Nr. 3 h weist zur Klarstellung ausdrücklich auf die artenschutzrechtlichen Regelungen hin, die ungeachtet der Ausweisung von Habitatbäumen und der Sicherung von Tot- und Altholz übergeordnet gelten. Danach müssen z. B. vorhandene Höhlen- und Horstbäume als potentielle Brut- und Quartierbäume für Vögel, Fledermäuse oder auch andere besonders ge-

geschützte Tierarten im gesamten Wald konsequent stehen gelassen werden. Gleiches gilt auch für das Vorkommen anderer erkennbarer Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten, z. B. in abgespaltenen oder morschen Rinden sowie in Astgabeln.

Nr. 4 enthält die sinngemäße Übernahme des Inhaltes des Unterschutzstellungserlasses.

Abweichend vom Unterschutzstellungserlass wird unter **Nr. 5** die Möglichkeit geboten, die im Unterschutzstellungserlass vorgegebene grundsätzliche Eigentümerbindung mit vorheriger Zustimmung aufzuheben. Diese Möglichkeit bezieht sich auf die laut Unterschutzstellungserlass eigentümergebundenen Regelungen zur Belassung oder Entwicklung der Altholzanteile, zur Belassung der Habitatbäume und der Habitatbaumanwärter (Absatz 4 Nr. 1 i - k). Hierdurch soll im Schutzgebiet die Möglichkeit eröffnet werden, gegebenenfalls, wenn sich Eigentümer finden und die zur Verfügung stehenden Flächen entsprechende Qualitäten aufweisen, die Auflagen in ausgewählten Flächen („Altholzinseln“) aggregieren zu können. Bedingung für die Regelung ist eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Fläche und einer dritten Person, die sich zur Übernahme der Einhaltung der Auflagen mit allen Konsequenzen gemäß der Schutzgebietsverordnung verpflichtet. Grundsätzliche Voraussetzung für ein derartiges Vorhaben ist die konzeptionelle Überprüfung der zur Verfügung stehenden Flächen in Bezug zum Erhaltungszustand der Waldlebensraumtypen unter der Vorgabe, dass keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile entstehen. Bei größeren Waldgebieten, wie es sich im Schutzgebiet präsentiert, ist daher die Konzentration auf einen oder nur wenige Bereiche nicht möglich. Zudem muss auf eine wirksame Vernetzung der „Altholzinseln“ durch weitere Strukturen wie Altholz, Habitatbäume, Totholz als Trittsteine im Bestand geachtet werden.

Bei der Auswahl von Altholzinseln sind in der Fachliteratur die Qualitätsstandards sehr hoch angesetzt. Für die Ausweisung solcher Inseln sollten nach BÜTLER & LACHAT (2009) bevorzugt Bestände ausgewählt werden, die schon eine längere Zeit (15 bis 30 Jahre) nicht mehr bewirtschaftet wurden und ein Mindestalter von 120 Jahren aufweisen. Weiterhin sollten die Flächen schon vor dem Ausweisen eine hohe Dichte an Totholz beinhalten.

Altholzinseln müssen mit Korridoren aus Habitatbäumen und Totholzbereichen verbunden werden. Als Richtwert für die Korridore werden in der Literatur 5 bis 10 Habitatbäume pro Hektar genannt (KÖHLER 2015).

5.2.4 Regelungen zur Ausübung der Jagd

Absatz 5 regelt die Ausübung der Jagd im Schutzgebiet. Die ordnungsgemäße Jagd umfasst nach dem Wortlaut des Niedersächsischen Jagdgesetzes das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz und ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß der §§ 2 und 3 der Schutzgebietsverordnung und daraus begründeten Vorgaben freigestellt.

Da der Charakter des Schutzgebietes so wenig wie möglich überprägt werden soll und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden darf, muss zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zwischen den Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen einerseits und den übrigen Waldflächen andererseits differenziert werden. Das hat zur Folge, dass die Regelungen in den Lebensraumtypen und den gesetzlich geschützten Biotopen gegenüber den übrigen Flächen des LSG verschärft sind und insofern bestimmte nach dem Jagdgesetz vorgesehene Rechte mit Auflagen, Anzeigepflichten oder Zustimmungsvorbehalten versehen werden. Die nachfolgend dargestellten Regelungsinhalte sind Ergebnis aus der Verpflichtung zur Sicherung der schutzzweckbezogenen Belange und der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer effizienten Jagd zur Regulierung des Wildbestandes im Schutzgebiet. Der dadurch erreichte verminderte Wildverbiss dient gleichzeitig auch dem Fortbestand der Waldlebensraumtypen durch Begünstigung einer natürlichen Verjüngung.

Die meisten Regelungen beziehen sich auf die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (**Nrn. 1, 2 bis 5**). Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz. Die Anzeigepflichten und Zustimmungsvorbehalte in den Regelungen unter den **Nrn. 1, 2, 4, 5 und 7** kommen insgesamt dem Schutz der Lebensraumtypen und des gesetzlich geschützten Biotops zugute und ermöglichen im Vorfeld des Vorhabens, die Sensibilität des Standortes und den Zeitpunkt der vorgesehenen Maßnahmen unter schutzzweckfachlichen Aspekten zu prüfen.

Zu den Regelungen, bei denen es nur um Neuanlagen geht, gehört u. a. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, welche auf allen Flächen mit Lebensraumtypen (s. Kapitel 3.1) unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde (**Nr. 1**) stehen. Naturschutzfachlich muss bei der Auswahl geplanter Äsungsflächen die Sensibilität des jeweiligen Standortes geprüft werden, um die Schäden in diesen Bereichen durch Zerstörung der oberen Bodenschichten, z. B. bei Anlage eines Wildackers, sowie der lebensraumtypischen Waldbodenflora zu verhindern. Es ist auf diesen Flächen nicht auszuschließen, dass es zu einem erhöhten Nährstoffeintrag kommt und auch die Flächen in ihrem direkten Umfeld mit betroffen sind. Im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen (**Nr. 1 Satz 2**) ist eine Neuanlage untersagt, da diese auch hier zur Beeinträchtigung bzw. zur Zerstörung der naturnahen Biotope führen würde.

Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen, wie von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen, kann je nach Standortauswahl Beeinträchtigungen sensibler Biotopstrukturen in gesetzlich geschützten Biotopen und in Lebensraumtypen durch Bodenverwundungen infolge Transport, Auf- und Freistellen sowie des Landschaftsbildes hervorrufen. Die schriftliche Anzeige (**Nr. 2**) dient dazu, auf den Zeitpunkt der Maßnahme und die Standortwahl zum Schutz der Lebensraumtypen und der gesetzlich geschützten Biotope Einfluss nehmen zu können. Das Vorhaben kann zugelassen werden, wenn der Zeitpunkt des Aufbaus von der Witterung her passt, z. B. bei durchgefrorenem Boden, und der Standort die Schutzgüter nicht gefährdet.

Die Vorgabe (**Nr. 3**) gilt auch für die nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen (mobile Hochsitze), die im Vergleich zu den fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen den größeren Anteil im Schutzgebiet einnehmen. Die mobilen Ansitzeinrichtungen sind im gesamten Schutzgebiet außerhalb der Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotope zulässig. Sollte eine Aufstellung innerhalb der Lebensraumtypen des Schutzgebietes, oder der gesetzlich geschützten Biotope geplant sein, bedarf es aus denselben Gründen wie bei **Nr. 2** einer schriftlichen Anzeige. In dem Zeitfenster vom 15.07. bis 28.02. des Folgejahres ist das Aufstellen von mobilen Hochsitzen unter Berücksichtigung von Boden und Vegetation jedoch ohne Vorgaben hinsichtlich der Standorte zulässig und dient den Drück- und Bewegungsjagden, der Vorbeugung bei erhöhtem Wildwechsel oder von Wildschäden. Diese Regelung ermöglicht ein flexibles und spontanes Anpassen der Standorte der Hochsitze an das territoriale Verhalten der Wildtiere und soll insbesondere einem mitunter sprunghaften Zuwachs der Wildschweinpopulation entgegenwirken. Eine Einschränkung der Hochsitzstandorte wäre von daher kontraproduktiv. Das gewählte Zeitfenster ist weitgehend an die Bejagungszeit für Wildschweine (16.06. – 31.01) angepasst. Es berücksichtigt durch die Verschiebung um einen Monat jedoch auch die im § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) NWaldLG allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres.

Um das Schutzgebiet in seinem bisherigen Charakter zu erhalten, erfolgt eine Neuanlage von Jagdhütten (**Nr. 5**) nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde, um auf den Ort (Standortsensibilität) und die Optik (Landschaftsbild) Einfluss nehmen zu können.

Die Fallenjagd wird von der Jägerschaft als adäquates Mittel zur Bekämpfung von waldcharakteristischen Prädatoren (Baummarder, Dachs, Fuchs usw.) im Waldökosystem angesehen. Insbesondere stehen auch die Jagd auf Neozoen bzw. invasive Arten (Waschbär und Marderhund) und ihr Fang mit Fallen zukünftig im Fokus der Jägerschaft. Die Verbote unter den **Nrn. 6 und 7** sollen dem Schutz eines Teiles der laut Jagdgesetz nicht jagdbaren, jedoch charakteristischen Tierarten des LSG dienen. Die Regelung unter **Nr. 6** soll gewährleisten, dass zur Fallenjagd keine Draht- oder Gitterkastenfallen, sondern nur abgedunkelte Lebdendfallen, z. B. Betonrohrfallen, eingesetzt werden und nur unter der Voraussetzung, dass

sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich kontrolliert und geleert werden. Die Regelung soll verhindern, dass unbeabsichtigt gefangene, für den Schutzzweck relevante Tiere unter Stress geraten und Schaden nehmen. Im LSG wäre dies insbesondere die Wildkatze. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Fallenjagd auf Jungfuchse.

Die unter **Nr. 7** geregelte Anzeigepflicht ermöglicht den Einsatz von schweren Fallen des unter Nr. 6 vorgesehenen Fallentyps in den Lebensraumtypen des Schutzgebietes und den gesetzlich geschützten Biotopen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beurteilung unterliegt den gleichen Kriterien (Standort- und Biotopsensibilität, Zeitpunkt der Ausführung) wie oben. Bei der Standortwahl muss in jedem Fall eine befahrbare Zuwegung vorhanden sein. Zum einen, um Schäden im Bestand durch Befahren und beim Aufstellen der schweren Fallen und bei der Kontrolle zu vermeiden, zum anderen, weil eine Zuwegung die Voraussetzung für eine unverzügliche Kontrolle darstellt. Auf die Anzeigepflicht kann verzichtet werden, wenn ein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen dem Jagdtausübungsberechtigtem und dem Landkreis Osnabrück vorliegt.

Nr. 8 ermöglicht darüber hinaus Ausnahmen von obigen Regelungen, soweit diese nicht dem Schutzzweck entgegenstehen.

5.2.5 Verwaltungsrechtliche Regelungsinhalte zum Thema Freistellungen

Der **Absatz 6** und der **Absatz 7** dienen der Klarstellung, wie die Naturschutzbehörde mit angezeigten Maßnahmen und Maßnahmen mit Zustimmungsvorbehalt umgeht. Einer Zustimmung oder schriftlichen Anzeige folgende Verwaltungsakte generieren keine Gebühren.

Der **Absatz 8** dient ebenfalls der Klarstellung. Diese Verordnung führt nicht dazu, dass anderweitige naturschutzgesetzliche Vorschriften keine Geltung haben.

In **Absatz 9** wird geregelt, dass behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von dieser Verordnung unberührt bleiben, sofern sie denen entgegenstehen.

5.3 §§ 8 und 9 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in **§ 8** und **§ 9** von der Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten, naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen sind im LSG zu dulden, sofern hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Im Schutzgebiet werden, soweit dies für den Schutzzweck erforderlich ist, Untersuchungen, Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt (**§ 8 Absatz 1**). Grundsätzlich soll insbesondere durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Schutz- und Erhaltungsziele gemäß **§ 3** sowie insbesondere die Lebensraumtypen des Schutzgebietes in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten bleiben bzw. wieder in diesen Zustand zurückversetzt werden. Soweit erforderlich können diese Maßnahmen in einem Fachplan unter Beteiligung der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten dargelegt werden. So stellen z. B. auch die Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Winterquartier der Fledermäuse (Stollenmundloch und dessen Umfeld) geeignete Maßnahmen dar.

6 Literaturverzeichnis

- BUNDESLÄNDER BRANDENBURG, HESSEN, MECKLENBURG-VORPOMMERN UND THÜRINGEN (2009): Anmeldung „Alte Buchenwälder Deutschlands“ als Erweiterung des Weltkulturerbes Buchenurwälder der Karpaten („Primeval Beech Forests of the Carpathians“ ID-Nr. 1133). Nominierungsdossier für die UNESCO zur Eintragung in die Welterbeste. Nationale Naturlandschaften.
- BÜTLER, R. & T. LACHAT (2009): Wälder ohne Bewirtschaftung: eine Chance für die saproxyliche Biodiversität. - Schweiz. Forstwesen 160: 324-333.
- DEUTSCHER FORSTWIRTSCHAFTSRAT (DFWR) (Hrsg.) (2009): Broschüre „Buchenwälder; vielfältig-einmalig-nachhaltig“.
- KOHLER, B. (2015): Naturschutz: Anforderungen an die Waldbewirtschaftung hinsichtlich Biodiversität im Wald. - BFW-Praxisinformationen 37: 31-32.
- MESCHEDÉ, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66: 374 S.
- NLWKN (Hrsg.) (2010, Entwurf): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie... -Wildkatze (*Felis sylvestris*) (verkürzter Titel), Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz, unveröff.
- SSYMANEK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

7 Gesetze und Rechtsvorschriften

- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1989 (BGBl. I S. 502), zuletzt verändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Jagdrecht in Niedersachsen – Pardey / Hons / Brandt; Loseblatt-Kommentar Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 01. Februar 1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)
- Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Osnabrück (ABl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 2 v. 14.1.2000)
- Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. 1989, S. 289) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475).